

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 11

Artikel: Nachrichten aus Bundespolitik und Sozialversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten aus Bundespolitik und Sozialversicherung

Kantone erwarten frühzeitige und umfassende Informationen

Die Kantone wollen vom Bund schneller und umfassender über asylpolitische Massnahmen informiert werden. Dies erklärten die SozialdirektorInnen an ihrer Jahresversammlung in Zug. Die Freiburgerin Ruth Lüthi, Präsidentin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK, sagte vor dem Treffen gegenüber den Medien, die Kantone müssten die Asylpolitik des Bundes vollziehen und seien nicht gewillt, vor praktisch vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Die SozialdirektorInnen haben ausserdem materielle Forderungen an das Bundesamt für Flüchtlinge BFF. Die Sparmassnahmen dürften nicht dazu führen, dass Kosten des Flüchtlingswesens auf die Kantone überwälzt würden, sagte der Berner Fürsorgedirektor Samuel Bhend. Der Handlungsspielraum der Kantone sei mit den Kürzungen der Tagesspauschalen auf 16 Franken für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ausgereizt. Auch das einjährige Arbeitsverbot verursacht neue Kosten für Beschäftigungsprogramme. Die Kantone begrüssen deshalb einen Pilotversuch in drei Kantonen, den der Bund mit einem Franken pro Tag und Asylsuchenden unterstützen will.

Erster Schritt zu nationaler Sozialhilfestatistik

1997 haben die Ausgaben der Fürsorge 3,3 Milliarden Franken betragen, das ist mehr als doppelt so viel wie 1990. Erstmals liegt nun ein Überblick über die 26 kantonalen Systeme der Sozialhilfe vor,

von einem Sozialforscher im Auftrag des Bundesamtes für Statistik erstellt. Diese unterscheiden sich in den spezifischen Leistungen für bestimmte Risikogruppen – Leistungen, die neben der öffentlichen Sozialhilfe gemäss den kantonalen Gesetzen erbracht werden. Ein Teil der Kantone stützt sich stark auf vorgelagerte Leistungen, welche armutsgefährdeten Gruppen das soziale Existenzminimum garantieren: Die wichtigsten dieser Leistungen sind die Beihilfen für AltersrentnerInnen, Arbeitslose und Familien. Alle Kantone der Westschweiz sowie Zürich und Zug kennen Leistungen in diesen drei Bereichen. Andere Kantone (UR, SZ, OW, NW, AR, TG, AG) gewähren hier keine spezifischen Sozialleistungen und stützen sich ganz auf die Sozialhilfe gemäss kantonalen Gesetzen ab. Eine grosse Bandbreite zeigt sich auch bei der Bemessung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Unterschiedlich ist die Anspruchsberechtigung beispielsweise bei der Finanzierung obligatorischer Versicherungsbeiträge: Die Kantone schöpfen den vom Bund zur Verfügung gestellten Beitrag mehr oder weniger stark aus. Trotz der grossen Unterschiede zwischen den Kantonen konnten gemäss dem Bundesamt für Statistik die Elemente für eine harmonisierte, gesamtschweizerische Sozialhilfestatistik erstellt werden. Damit sei ein erster wichtiger Schritt für die Entwicklung einer nationalen Sozialhilfestatistik gemacht.

12-Stunden-Grenze noch bis 1.1.2000 gültig

Ab dem 1. Januar 2000 sind alle, die mindestens acht Stunden pro Woche beim

selben Arbeitgeber tätig sind, obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Nach informellen Gesprächen mit Arbeitgebern und Versicherungen hat die Bundeskanzlei die Verordnungsänderung auf dieses Datum hin in Kraft gesetzt. Durch das erweiterte Versicherungsobligatorium gibt es Mehrkosten, die der Bund auf jährlich rund 58 Millionen Franken schätzt. Diese müssen von den neu dem Obligatorium unterstellten Versicherten getragen werden.

Nationalrat lehnt generellen Verweis auf das EU-Recht ab

Um die vom Personenverkehrsabkommen geforderte Koordination sicherzustellen, verweisen Bundesrat und Ständerat bei der beruflichen Vorsorge auf die einschlägige

EU-Verordnung. Und Bundespräsidentin Ruth Dreifuss hielt vor dem Nationalrat fest, dass nur das EU-Recht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelte. Der Rat wurde die Befürchtung dennoch nicht los, dass die EU auf kaltem Weg die Zweite Säule der Schweiz verändern könnte. Er hat deshalb im September den allgemeinen Verweis auf das EU-Recht erneut abgelehnt und das Problem der Barauszahlung des Vorsorgekapitals explizit im Freizügigkeitsgesetz geregelt. Nach dem Beschluss des Nationalrates können Versicherte aus EU-Staaten ihr angespartes Altersguthaben nur dann bar verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen und nicht in einem andern Staat weiterhin obligatorisch versichert sind. Diese Lösung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam werden. cab/gem/se

Bund auf Sparkurs

Die Arbeitslosen kommen bei der Sanierung der Bundesfinanzen nicht ungeschoren davon. Eine Revision der Verordnung ist im Gang.

Das Parlament hat am 19. März 1999 ein Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm verabschiedet. Es tritt in drei Etappen in Kraft: am 1. Juli, 1. September 1999 und 1. Januar 2000. Es impliziert eine Revision der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (AVIV) und des Kreisschreibens über die aktiven arbeitsmarktlchen Massnahmen. Der Bundesrat hat anfangs Oktober das gesetzliche Mindestangebot an arbeitsmarktlchen Massnahmen (Art. 72b AVIG) für das Jahr 2000 um 10'000 auf 15'000 Jahresplätze reduziert, da sich die Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren halbiert hat. 1997 bis 1999 betrug das gesetzlich geforderte Mindestangebot 25'000 Plätze, wobei 1998

mehr als 31'000 Plätze realisiert worden waren.

Die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung sollen die Rechnung der Versicherung bis zum Jahr 2000 ausgleichen, wobei eine gleichbleibende Arbeitslosenquote von 4 Prozent angenommen wird. Um dies zu erreichen, haben die Behörden entschieden, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen anzusetzen.

Massnahmen auf der Ausgabenseite

- Streichung der Löhne in Beschäftigungsprogrammen (ab Januar 2000; Einsparung von 110 Mio. Franken).
- Herabsetzung der Dauer der Insolvenzentschädigung von 6 auf 4 Monate (ab 1. September, Einsparung von 14 Mio. Fr. 1999, 28 Mio. Fr. im Jahr 2000).